



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle  
Schulleitungen der öffentlichen Schulen,  
an die Ministerialbeauftragten,  
Regierungen und  
Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1 – 5 S 4600 – 6.55784

München, 13.06.2008  
Telefon: 089 2186 2249  
Name: Frau Wüstendörfer

**Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG;  
Aktivitäten von Abgeordneten an Schulen**

Anlagen: [Merkblatt für den Bezug von Informationsmaterial in der Zeit vor  
Wahlen \(August 2001\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thematik der Aktivitäten von Abgeordneten an Schulen ist vielgestaltig. Das Interesse der Volksvertreter an ihrer Arbeit und damit auch ihr Engagement beim Kontakt mit Schulen sind selbstverständlich grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis kommt es aber immer wieder – insbesondere im Vorfeld von Wahlen – zu Abgrenzungsproblemen im Spannungsfeld zwischen dem Verbot politischer Werbung gemäß Art. 84 Abs. 2 BayEUG und dem Informationsrecht der Abgeordneten im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Nachfolgend sind einige allgemeine Grundsätze dargestellt, die bei der Beurteilung, ob unzulässige politische Werbung vorliegt, eine Rolle spielen; gleichwohl ist für eine sachgerechte Entscheidung stets eine Bewertung des Einzelfalls erforderlich.

## 1. Grundsatz politischer Neutralität

An öffentlichen Schulen in Bayern gilt der Grundsatz politischer Neutralität. Politische Werbung ist demnach im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig (Art. 84 Abs. 2 BayEUG). Die Schule darf nicht als Plattform für politische Werbung genutzt werden. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind alle politischen Meinungsäußerungen in der Schule oder unter Benutzung der Schule als Informationsverteiler, die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei oder eine sonstige, einem bestimmten politischen Ziel verpflichtete Gruppe dienen, unzulässige politische Werbung im schulrechtlichen Sinne.

Hiervon abzugrenzen sind reine Informationsveranstaltungen, die nicht den Charakter politischer Werbung tragen. Da die Schule auch den Auftrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler hat, erfordert das Verbot politischer Werbung nicht „politische Abstinenz“ der Schule.

## 2. Besuche von Abgeordneten an Schulen

a) Zu den Möglichkeiten, die die Abgeordneten im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nutzen können, um sich unmittelbar zu informieren und Fachgespräche zu führen, gehört auch der persönliche Besuch von öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen.

Ein Informationsbesuch an einer Schule durch einen Abgeordneten, der sich im politischen Alltag mit Bildungsfragen auseinandersetzen will, ist dann zulässig, wenn der Schwerpunkt eindeutig auf der Information liegt. Derartige Informationsbesuche tragen auch dem Auftrag der Schule zur politischen Bildung und dem durchaus bestehenden Interesse der Schülerinnen und Schüler an einem Kontakt und Informationsaustausch mit Abgeordneten Rechnung.

b) Die Fraktionen von CSU und SPD des Bayerischen Landtages haben sich im Jahre 1990 unter Beteiligung der Staatsregierung zur Frage des Besuchs von Abgeordneten bei Behörden auf folgende Vereinbarung verständigt:

(1) Die Abgeordneten sind darauf angewiesen, im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben alle Möglichkeiten der unmittelbaren Information und der Fachgespräche zu nutzen. Hierzu gehört auch der persönliche Besuch von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen.

(2) Es entspricht der Stellung von Abgeordneten und Behördenleitern gleichermaßen, dass notwendige Sacherörterungen grundsätzlich auf der Ebene des jeweiligen Behördenchefs, im Bedarfsfalle auch unter Zuziehung der für den Sachgegenstand zuständigen Mitarbeiter, stattfinden.

(3) Derartige Besuche haben hinsichtlich der Rahmenbedingungen, ihrer Form und des Ablaufs dem Selbstverständnis und der verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten zu entsprechen.

Hierzu gehören unzweifelhaft auch die korrekte Wahrnehmung der Rechtsnormen über das Verbot parteipolitischer Veranstaltungen in Behörden sowie die Gewährleistung eines ungestörten Dienstbetriebes.

(4) Vier Wochen vor Wahlen sollte – um Konfliktsituationen für Behördenleiter und sonstige Bedienstete zu vermeiden – auf derartige Besuche verzichtet werden.

(5) Die Staatsregierung wird gebeten, bei allen nachgeordneten Behörden den Vollzug von Behördenbesuchen durch Abgeordnete im vorstehenden Sinne sicherzustellen.

Diese Grundsätze, die mit KMS Nr. I/7-L0061/3-1/87236 vom 22.08.1990 zur Kenntnis und Beachtung übersandt und später wiederholt in Bezug genommen wurden, haben weiterhin Geltung. Hingewiesen wird nochmals

explizit auf die „Sperrfrist“ für Abgeordnetenbesuche im Vorfeld von Wahlen; diese beträgt aktuell unabhängig von der Art der Wahl einheitlich vier Wochen vor dem Wahltermin (in der Vergangenheit wurde die Frist vor Landtags- und Bundestagswahlen jeweils auf einen Zeitraum von knapp drei Monaten vor der Wahl ausgedehnt – diese Praxis wird insoweit geändert).

c) Besuche von Abgeordneten können natürlich auch von der Schule ausgehen - sei es im Rahmen der politischen Bildung der Schüler, sei es zu Festen und Schulfeiern, wie Einweihungen, Abschlussfeiern u.ä.

Bei derartigen Einladungen ist darauf zu achten, dass die Organisation dieser Besuche in der Hand der Schule liegt, und der Schulleiter bzw. die Schulleiterin unterrichtet ist und die Einladung gebilligt hat. Die Schule hat bei der Einladung und bei der Gestaltung des Besuchs das Erfordernis der parteipolitischen Neutralität zu berücksichtigen. In aller Regel unproblematisch sind die Teilnahme von Abgeordneten an Schulfeiern und die in diesem Rahmen üblichen Grußworte.

Einladungen müssen im Übrigen nicht auf gewählte Mandatsträger beschränkt bleiben; hier kann sich die Schule im Rahmen der ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zugrundeliegenden Werte der Pluralität und Toleranz auch an Vertreter von Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, wenden.

d) Pressebegleitung

Abgeordnete werden - häufig auf eigene Veranlassung - bei ihren Informationsbesuchen regelmäßig von Pressevertretern begleitet. Die Entscheidung über Pressebegleitung und Presseinterviews auf dem Schulgelände obliegt dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin (s. § 28 Abs. 1 AGO, Hausrecht). Während reine Fototermine weitgehend unproblematisch sein dürfen, können Pressegespräche auf dem Schulgelände im Hinblick auf das Gebot der parteipolitischen Neutralität im Einzelfall konflikträftig sein.

e) Nutzung von Schulgebäuden für politische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen (originären oder vom Schulleiter ausdrücklich zu solchen erklärten) greift das Verbot der politischen Werbung nach Art. 84 Abs. 2 BayEUG.

Außerhalb dieser schulischen Veranstaltungen kommt das Verfügungsrecht des zuständigen Aufwandsträgers zum Tragen, der auch schulfremde Nutzungen der Schulanlage, z.B. also politische Veranstaltungen, zulassen kann. Die als Schulaufwandsträger zuständigen kommunalen Körperschaften entscheiden dabei im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und in welchem Umfang sie ihre Schulgebäude an politische Parteien und Wählergruppen überlassen. Aus dem Demokratieprinzip und aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl ergibt sich, dass sie dabei zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind und wegen des Gleichheitssatzes nicht einzelne Parteien oder Wählergruppen zulassen dürfen und andere dagegen nicht (vgl. für die insoweit privilegierten Parteien § 5 Parteiengesetz, im Übrigen Art. 3 Abs. 1 GG). Die aus den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen hergeleitete Neutralitätspflicht des Staates im Wahlkampf ist für die Kommunalwahlen gleichermaßen anwendbar und korrespondiert mit dem Anspruch der Wahlwerber auf Chancengleichheit.

Bei der Entscheidung über die Zulassung derartiger schulfremder Nutzungen hat der zuständige Aufwandsträger die schulischen Belange zu wahren und sich mit der Schulleitung insbesondere über ggf. entgegenstehende schulische Veranstaltungen abzustimmen (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Es wird darauf zu achten sein, dass die schulfremde Nutzung keine Auswirkungen auf den schulischen Bereich hat (z.B. Pflicht zum Entfernen von Wahlplakaten vor Unterrichtsbeginn vom Schulgelände).

3. Verteilung von Informationsmaterial

Hier sind vielgestaltige Konstellationen denkbar (Einladungen zu Informations-/ Diskussionsveranstaltungen, Plakate, Briefe, Flyer etc.). Für die Entscheidung über die Zulässigkeit hat der Schulleiter bzw. die Schulleiterin in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob parteipolitische Zwecke verfolgt werden

oder die gebotene Neutralität gewahrt wird (vgl. auch die jeweiligen Bestimmungen in den Schulordnungen, wonach über die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet).

Für die Verwendung von Informationsmaterial der Bayerischen Staatsregierung in der Zeit vor Wahlen sind in dem von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebenen Merkblatt (s. Anlage) konkretisierende Hinweise enthalten; insbesondere wird hier als Vorwahlzeit, in der das Gebot der Zurückhaltung strikt zu beachten ist, ein Zeitraum von fünf Monaten vor dem Wahltermin angenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Kufner  
Ministerialdirigent